

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 14. November 2022	Nr. 209
------	--------------------------------	---------

Friedhofsgebührenordnung für das Kolumbarium der Ev.-luth. Michaelis- und Pauluskirchengemeinde in Bremerhaven

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 22 der Friedhofsordnung für das Kolumbarium im Michaeliszentrum hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Michaelis- und Pauluskirchengemeinde am 4. September 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Kolumbariums sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorgemerkt, erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vormerkung des Nutzungsrechts für den gesamten Zeitraum der Vormerkung, mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenkammern (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie Transport zum und Beisetzung auf dem Geestemünder Friedhof, nach Ablauf der Ruhezeit)
- | | |
|--|------------|
| 1. Einzel-Wahlurnenkammer – für 25 Jahre -: | 2 502,00 € |
| 2. Paar-Wahlurnenkammer – für 25 Jahre -: | 4 388,00 € |
| 3. Einzel-Reihenurnenkammer – für 25 Jahre -: | 2 395,00 € |
| 4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 der Friedhofsordnung (FO) an einer Einzel-Wahlurnenkammer | 101,00 € |
| bzw. § 14 Absatz 2 FO an einer Paar-Wahlurnenkammer | 176,00 € |
| 5. Unter Hinweis auf § 15 der Friedhofsordnung kann das Nutzungsrecht an einer Einzel-Reihenurnenkammer nicht verlängert werden. | |
| 6. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Benutzungsgebühren für Trauerfeiern

Gebühr für die Benutzung des Kubus des Kolumbariums anlässlich einer Trauerfeier:	120,00 €
---	----------

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Namensplaketten zur Kennzeichnung der belegten Urnenkammern | 150,00 € |
| 2. Gebühr für das Entfernen sowie Entsorgung von verwelkten Blumen und Kränzen auf den einer Urnenkammern durch das Friedhofspersonal | 15,00€ |
| 3. Gebühr für das Umbetten einer Urne | nach tatsächlichem Aufwand |
| 4. Für die Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen Tätigkeit im Jahr auf dem Friedhof gemäß § 6 der Friedhofsordnung | 13,00 € |
| 5. Für die Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr gemäß § 6 der Friedhofsordnung | 26,00 € |

§ 7

Sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bremerhaven, den 4. September 2022

Ev.-luth. Michaelis- und Pauluskirchengemeinde Bremerhaven
Der Kirchenvorstand

Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bremerhaven, den 7. November 2022

Der Kirchenkreisvorstand Bremerhaven